



Thomas Mochnik
Steuerberater im ETL
ADVISION-Verbund aus
Hamburg, Fachberater
für Heilberufe, speziali-
siert auf die Beratung
von Zahnärzten

EHEGATTEN-ARBEITSVERTRÄGE KÖNNEN SICH LOHNEN

FAMILIÄRE HILFE IST GUT UND LOBENSWERT. OFTMALS HILFT EIN EHEGATTE DEM ANDEREN BEI PERSONALENGPÄSSEN AUS, IM ZWEIFEL OHNE EINE VERTRAGLICHE REGELUNG, DA MAN DIESE DOCH NUR BEI FREMDEN DRITTEN BRAUCHT. MEINT MAN. SINNVOLL IST DIES SELTEN. DIE ARBEIT IST DA, MUSS GETAN UND SOLLTE VERGÜTET WERDEN.

Text Steuerberater Thomas Mochnik

Möchte ein Zahnarzt seinen Ehegatten in der eigenen Praxis anstellen, gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten. Die eine ist die Anstellung über ein sogenanntes Mini-Job-Verhältnis, die andere ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Welche dieser Varianten gewählt werden sollte, richtet sich neben Fragen, in welchem Umfang der Partner in der Praxis mitarbeiten will und welches die steuerlich günstigste Variante ist, auch nach den sonstigen Beweggründen der Ehegatten.

Sind bei der Anstellung des Ehegatten hauptsächlich die Steuersparmöglichkeiten ausschlaggebend, ist ein Mini-Job mit bis zu 450 Euro die günstigere Alternative. Geht es maßgeblich um die finanzielle Absicherung auch im Fall der Arbeitslosigkeit, sollte ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis gewählt werden.

450 EURO-JOB MIT PAUSCHALVERSTEUERUNG BRINGT MAXIMALE STEUERERSPARNIS

Eine maximale Steuerersparnis ergibt sich, wenn mit dem Ehegatten eine geringfügige Beschäftigung im Rahmen eines Mini-Jobs vereinbart wird. Bei einem monatlichen Gehalt von bis zu 450 Euro kann der Zahnarzt das Gehalt pauschal versteuern. Die kompletten Gehaltsaufwendungen inklusive der Pauschalbeiträge kann er sodann als Betriebsausgabe gewinnmindernd geltend machen. Bei einem Mini-Job zahlt der Zahnarzt folgende Pauschalbeiträge:

- 13 Prozent zur Krankenversicherung
- 15 Prozent zur Rentenversicherung
- 2 Prozent Pauschsteuer

Darüber hinaus fallen i.H.v. 0,99 Prozent des Gehalts verschiedene Umlagen zur Sozialversicherung und daneben individuelle Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung an.

Der mitarbeitende Ehegatte muss sein Gehalt durch die bereits vorgenommene Pauschalbesteuerung weder extra erklären noch versteuern. Genau hierin liegt der Vorteil des Mini-Jobs, da es zu einer echten Minderung des zu versteuernden Einkommens der zusammenveranlagten Ehegatten kommt.

ABER ACHTUNG! DER NACHTEIL EINES MINI-JOBS BESTEHT DARIN, DASS KEIN ANSPRUCH AUF ARBEITSLOSENGELD ERWORBEN WIRD.

Dazu kommt, dass durch eine gesetzliche Änderung Mini-Jobber seit dem 1. Januar 2013 grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen. Der Eigenanteil zur Rentenversicherung, der durch den mitarbeitenden Ehegatten zu zahlen ist, beträgt jedoch lediglich 3,9 Prozent (Differenzbetrag zwischen dem allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung von derzeit 18,9 Prozent und dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers von 15 Prozent).

Bei einem Verdienst von 450 Euro sind dies 17,55 Euro. Der Mini-Jobber kann sich jedoch von der Zahlung des Eigenanteils befreien lassen, verzichtet dann allerdings auf eine Reihe von Vorteilen. Durch die Zahlung des Eigenanteils von 3,9 Prozent erwirbt der mitarbeitende Ehegatte Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung, die unter anderem Voraussetzung sind für:

- Ansprüche auf Rehabilitationsleistungen
- die Begründung oder die Aufrechterhaltung des Rentenanspruchs wegen Erwerbsminderung
- Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (Riester-Rente). Gibt es Kinder, werden trotz geringer Eigenbeiträge die vollen Kinderzulagen gewährt – eine bessere Kapitalverzinsung gibt es kaum.

BEISPIEL

Ein Zahnarzt hat seine Ehefrau in seiner Praxis angestellt. Dort bezieht sie ein rentenversicherungspflichtiges Mini-Job-Entgelt von 5.400 Euro jährlich. Die Ehegatten haben zwei Kinder. Spart die Ehefrau in einen Riestervertrag beispielsweise 4 Prozent vom Jahresgehalt, also 216 Euro erhält die Familie vom Staat Zulagen i.H.v. insgesamt 524 Euro (154 Euro + 2 x 185 Euro für die Kinder). Für ab dem 1. Januar 2008 geborene Kinder erhöht sich die Zulage sogar auf 300 Euro pro Kind.

450 EURO-JOB AUF LOHNSTEUERKARTE (MEIST) KEINE ALTERNATIVE

Ein 450 Euro-Job kann auch nach Lohnsteuerkarte versteuert werden. In diesem Fall muss der Zahnarzt lediglich die pauschalen Sozialversicherungsbeiträge i.H.v. 28 Prozent und Umlagebeiträge i.H.v. 0,99 Prozent abführen. Die pauschale Lohnsteuer i.H.v. 2 Prozent spart er hierbei, da die Lohnsteuer grundsätzlich gemäß Lohnsteuerkarte zu Lasten des mitarbeitenden Ehegatten erhoben wird. Der Zahnarzt kann auch hier die kompletten Gehaltsaufwendungen inklusive der Pauschalbeiträge als Betriebsausgabe gewinnmindernd geltend machen.

Ist der 450 Euro-Job der einzige Verdienst des mitarbeitenden Ehegatten, so fällt zunächst monatlich keine Lohnsteuer an, da die Einnahmen unterhalb des steuerlichen Freibetrages liegen. Allerdings ist dies nur ein scheinbarer Vorteil, denn die Nachversteuerung kommt im Rahmen der steuerlichen Jahreserklärung der Ehegatten. Der Arbeitslohn wird nach Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrages i.H.v. 1.000 Euro voll steuerpflichtig und erhöht das zu versteuernde Gesamteinkommen der Ehegatten.

Etwas anders verhält es sich, wenn nicht der Ehegatte, sondern ein anderer Familienangehöriger, wie

beispielsweise der Sohn oder die Tochter, beschäftigt wird. Solange deren gesamte Einkünfte in 2013 maximal 8.130 Euro (steuerlicher Grundfreibetrag) betragen, fällt keine Einkommensteuer an.

Bezüglich der Rentenversicherung gelten dieselben Regelungen wie bei der Pauschalversteuerung. Der mitarbeitende Angehörige ist grundsätzlich rentenversicherungspflichtig und erwirbt dadurch Rentenversicherungsschutz. Durch die Zahlung des Eigenanteils i.H.v. 3,9 Prozent erfüllt er die Zugangsvoraussetzungen zur Riester-Rente. Es besteht auch hier die Möglichkeit, sich von der Zahlung des Eigenanteils zur Rentenversicherung befreien zu lassen, was dann allerdings den Verlust der vorgenannten Vorteile nach sich zieht.

FESTANSTELLUNG – AUF NUMMER SICHER, ABER KAUM ATTRAKTIV

Ist der mitarbeitende Ehegatte in größerem Umfang in der Praxis tätig, so wird die Entlohnung den Rahmen des Mini-Jobs übersteigen und in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis wechseln. Der Zahnarzt kann das Gehalt und den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wie auch in den vorgenannten Varianten in voller Höhe als

»

Anzeige



Unsere Mai Aktion:

**8 % Rabatt auf die Möbellinie
„Voluma round & straight“**

(ausgenommen sind hierbei die
Arbeitsplatten sowie das Zubehör)

Flexibilität
in Form und Service

Medizin Praxis
Le-IS Stahlmöbel GmbH
Dental Labor



QUALITÄT

Die komplette Fertigung in Deutschland ist einer der wesentlichen Qualitätsmerkmale unserer Möbellinien. Hinzu kommen Langlebigkeit sowie zeitloses und unverwechselbares Design.



FLEXIBILITÄT

Ihre räumlichen Gegebenheiten sind für uns eine Herausforderung. Wir planen mit Ihnen gemeinsam, transportieren und montieren pünktlich zum gewünschten Termin.



SERVICE

Schaffen Sie in Ihrer Praxis ein individuelles Ambiente – unsere Mitarbeiter beraten Sie vor Ort. Wählen Sie aus 180 RAL Farben - nur bei uns und ganz ohne Aufpreis.

Betriebsausgabe absetzen. Dadurch vermindert sich sein Praxisgewinn. Der mitarbeitende Ehegatte erzielt nunmehr jedoch Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit und muss diese zwingend in der Einkommensteuererklärung angeben. Dabei steht ihm zwar der Werbungskosten-Pauschbetrag i.H.v. 1.000 Euro zu, die übersteigenden Einkünfte fließen allerdings in das zu versteuernde Gesamteinkommen der Ehegatten ein.

BEISPIEL

Die Ehefrau eines Zahnarztes koordiniert als Praxismanagerin die Termine der Patienten sowie die Arbeitszeiten des Personals.

Hierfür erhält sie A) 450 Euro monatlich oder B) 1.000 Euro monatlich. Der Praxisgewinn beträgt 80.000 Euro. Die Ehegatten werden gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt.

BEISPIELBERECHNUNGEN

(vereinfachte Berechnung ohne SolZ, KiSt und Umlagen zur SV)

	MITHILFE IN DER PRAXIS OHNE EHEGATTEN-ARBEITS- VERTRAG UND ENTLOHNUNG	A) 450 EURO-JOB OHNE LST.-KARTE PAUSCHAL-VERSTEUERUNG BEITRÄGE 30 %	A) 450 EURO JOB MIT LST.-KARTE BEITRÄGE 28 %	B) 1.000 EURO MIT LST.-KARTE
PRAXISGEWINN	80.000 Euro	80.000 Euro	80.000 Euro	80.000 Euro
./. EHEGATTENGEHALT		5.400 Euro	5.400 Euro	12.000 Euro
./. PAUSCHALABGABEN		1.620 Euro	1.512 Euro	—
./. ARBEITGEBERANTEIL SOZIALVERSICHERUNG				2.313 Euro
ZU VERSTEUERNDES EINKOMMEN (ZVE) ARZT	80.000 Euro	72.980 Euro	73.088 Euro	65.687 Euro
+ GEHALT EHEFRAU	0 Euro		5.400 Euro	12.000 Euro
./. WK-PAUSCHBETRAG			1.000 Euro	1.000 Euro
./. VORSORGEAUFW/SA EHEFRAU				1.688 Euro
= ZVE EHEGATTEN	80.000 Euro	72.980 Euro	77.488 Euro	74.999 Euro
EINKOMMENSTEUER	17.966 Euro	15.488 Euro	17.066 Euro	16.188 Euro
+ ARBEITGEBERANTEIL SOZIALVERSICHERUNG		1.620 Euro	1.512 Euro	2.313 Euro
+ ARBEITNEHMERANTEIL SOZIALVERSICHERUNG		210 Euro	210 Euro	2.451 Euro
SUMME STEUERN UND SOZIALABGABEN	17.966 Euro	17.318 Euro	18.788 Euro	20.952 Euro
VORTEIL		648 Euro		
NACHTEIL			822 Euro	2.986 Euro

Dieser Vorteil lässt sich durch den Abschluss eines Riestervertrages noch vergrößern. Allein durch Zahlung des Sockelbetrages i.H.v. 60 Euro wird der volle Zulagenanspruch erworben.

DAS ARBEITSVERHÄLTNISS MUSS EINEM FREMDVERGLEICH STANDHALTEN

Zahnärzte, die ihren Ehepartner oder auch andere Familienangehörige in ihrer Praxis anstellen, müssen mit besonders strengen Überprüfungen des Finanzamts rechnen. Finanzämter erkennen derartige Arbeitsverhältnisse nur an, wenn sie dem sogenannten Fremdvergleich standhalten. Das heißt, die Vertragsbedingungen zum Urlaub, zur Arbeitszeit und zur Höhe und Zahlungsweise des Gehalts müssen im Wesentlichen denen zwischen fremden Arbeitnehmern entsprechen. Das Arbeitsverhältnis muss

ernsthaft vereinbart sein und tatsächlich durchgeführt werden. Es darf nicht nur zum Schein eingegangen oder rückwirkend vereinbart werden.

Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie Ihren ETL ADVISION Steuerberater. Wir stehen Ihnen gern zur Verfügung und finden die für Sie optimale Anstellungsvariante. DB

KONTAKT

ETL ADVIMED Hamburg

—

TELEFON 040 22 945 026

—

E-MAIL advimed-hamburg@etl.de

INTERNETADRESSE www.etl.de/advimed-hamburg/